# Werk

Jahr: 1941 Kollektion: fid.geo Signatur: 8 GEOGR PHYS 203:17 Werk Id: PPN101433392X\_0017 PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN101433392X\_0017 | LOG\_0044

# **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

# Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

# Neuordnung

# des Studiums der Geophysik, Meteorologie und Ozeanographie

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat, mit Wirkung vom 1. November 1941 ab, folgende Studien- und Prüfungsordnung (Erlaß vom 20. X. 1941 W. J. 2761 K I) erlassen. Für Studierende der Meteorologie, die eine verkürzte Ausbildung zurücklegen, sind besondere Abweichungen vorgesehen.

# Studienordnung

# für Studierende der Geophysik, der Meteorologie und der Ozeanographie

# A. Richtlinien

#### I.

- Der Studierende der Geophysik, der Meteorologie und der Ozeanographie soll sich in den ersten Semestern die grundlegenden Kenntnisse unseres völkischen und rassischen Rechts-, Staats- und Wirtschaftslebens aneignen und das Studium der naturwissenschaftlichen Grundfächer betreiben.
- 2. Im Anschluß daran soll der Studierende über die angewandten naturwissenschaftlichen Grundfächer zu den eigentlichen Fachwissenschaften vordringen und in reger Mitarbeit in Seminaren und mit eigener wissenschaftlicher Tätigkeit das Studium vollenden.
- 3. Das Studium soll dem Studierenden den Geist wissenschaftlicher Arbeit vermitteln und ihn befähigen, die vielgestaltigen Aufgaben der Geophysik, der Meteorologie und der Ozeanographie richtig anzufassen und zu lösen.
- 4. Während des Studiums soll der Student an einem Lehrgang zur Einführung in das Gesamtgebiet der Luftfahrt an einem Hochschulinstitut für Leibesübungen teilnehmen, durch den ihm die Einstellung zur fliegerischen Praxis und den mannigfachen Auswirkungen des Luftfahrtgedankens auf sein Studiengebiet vermittelt wird.
- 5. Von den Studierenden wird erwartet, daß sie sich während des Studiums ihrer Neigung entsprechend in allgemeinen Geisteswissenschaften und anderen Wissensgebieten fortbilden und sich dabei besonders mit der Geschichte der Naturwissenschaften befassen.

#### II.

- 1. Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester: es erfordert eine Studienzeit von mindestens 7 Semestern.
- 2. Der Studierende hat mindestens 4 Semester dem Studium der Grundwissenschaften (Abschnite I) zu widmen, das mit der Ablegung der Vorprüfung abschließt.
- Spätestens nach der Vorprüfung muß sich der Studierende für eines der Hauptfachgebiete (Geophysik, Meteorologie, Ozeanographie) entscheiden und alsdann mindestens 3 Semester auf das Studium dieses Fachgebietes (Abschnitt II) verwenden, das mit der Diplomprüfung abschließt.

- 4. Eine weitere wissenschaftliche Arbeit mit dem Ziele der Promotion setzt den Abschluß des geophysikalischen, meteorologischen oder ozeanographischen Studiums voraus.
- 5. Die Durchführung der Prüfung regelt die Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Geophysik, Meteorologie und Ozeanographie.

#### TIT.

1. Das Studium kann an folgenden Hochschulen abgeleistet werden:

#### a) bis zur Vorprüfung:

ohne Rücksicht auf das zu wählende Hauptfach	Meteorologie außerdem an der	Ozeanographie außerdem an der
Univ. Berlin,	Univ. Kiel,	Univ. Kiel.
Breslau,	T. H. Braunschweig,	
Frankfurt,	Danzig,	
Göttingen,	Darmstadt,	
Graz,	Hannover,	
Hamburg,	Karlsruhe,	
Jena,	München,	
Innsbruck,		
Königsberg,		
Leipzig,		•
München,		
Posen,		
Prag,		
Straßburg,		
Wien.		

#### b) nach bestandener Diplomvorprüfung:

Das Studium der Geophysik:		Studium ;eorologie :		tudium nographie:
Univ. Berlin,	Univ.	Berlin,	Univ.	Berlin,
Frankfurt,		Frankfurt,		Hamburg,
Göttingen,		Göttingen,		Kiel.
Jena,		Graz,		
Leipzig,		Hamburg,		
Prag,		Innsbruck,		
Straßburg,		Leipzig,		
Wien,		München,		
Bergakademie		Prag,		
Freiberg i. S.		Wien,		
		Posen,		
	Т. Н.	Darmstadt,		
		Karlsruhe.		

2. Den Studierenden wird empfohlen, während der letzten 2 Semester des Fachstudiums an der Universität zu studieren, an der sie die Diplomprüfung ablegen wollen.

# B. Studienplan

# Einheitliche Grundausbildung (Abschnitt I)

- 1. Der erste Studienabschnitt bis zur Vorprüfung (mindestens 4 Semester) soll vor allem die notwendigen allgemeinen mathematischen und physikalischen Grundlagen für das eigentliche Fachstudium schaffen.
- 2. Für das Studium im ersten Abschnitt kommen folgende Gebiete in Betracht:
  - a) Mathematik: Grundlagen der Analysis, der analytischen und der darstellenden Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Differentialgleichungen der Physik, Vektoranalyse, besonderer Wert ist auf Übungen zu legen.
  - b) Physik: Experimentalphysik I und II. Dazu physikalisches Praktikum. Physik für Fortgeschrittene. Theoretische Physik in ihren Grundlagen, besonders Mechanik der festen und flüssigen Körper.
  - c) Je nach Wahl des Fachgebietes: Einführung in die Geophysik, Einführung in die Meteorologie sowie Einführung in die Ozeanographie mit Übungen (unter besonderer Berücksichtigung der meteorologischen und ozeanographischen Instrumente).

Es ist erwünscht, daß die Studierenden der Geophysik, Meteorologie bzw. Ozeanographie im ersten Ausbildungsabschnitt auch Vorlesungen über Allgemeine Geographie, Karten- und Vermessungslehre hören.

# Fachliche Ausbildung (Abschnitt, II)

- 1. Der zweite Abschnitt von der Vorprüfung bis zur Hauptprüfung (mindestens 3 Semester) ist einem vertieften Studium des von dem Kandidaten gewählten Fachgebiets (Geophysik, Meteorologie, Ozeanographie) gewidmet. Gleichzeitig sollen von den Studierenden der Geophysik die Kenntnisse der Grundlagen der Meteorologie und Klimatologie, auch jene der allgemeinen Geologie, Mineralogie und Gesteinskunde; von den Studierenden der Meteorologie die Kenntnisse der Grundlagen der Geophysik, der Ozeanographie und ihrer für die Meteorologie wichtigsten Anwendungsgebiete; von den Studierenden der Ozeanographie die Kenntnisse der Grundlagen der Meteorologie und Klimatologie, auch solche der anorganischen Chemie erworben werden.
- 2. Für das Studium im zweiten Abschnitt kommen daher folgende Gebiete in Betracht:
  - a) für Studierende der Geophysik:

Geophysik: Figur, Schwere und Massenverteilung der Erde, Seismik, Erdmagnetismus, Luftelektrizität, Polarlicht und Ionosphärenforschung. Durchdringende Strahlung. Radioaktivität der Erde. Angewandte Geophysik (gravimetrische, seismische, magnetische und elektrische Methoden). Es wird empfohlen, das Studium der Physik zu vertiefen.

Geologie und Mineralogie: Allgemeine Geologie und Mineralogie, bes. Überblick über die allgemeine Lagerstättenlehre. Geologische Grundlagen der angewandten Geophysik. Meteorologie: Allgemeine Meteorologie und Klimatologie. Grundlagen der theoretischen Meteorologie. Analyse geophysikalischer und meteorologischer Beobachtungen. (Graphische und numerische Methoden. Statistik. Periodenforschung. Kugelfunktionen.)

#### b) für Studierende der Meteorologie:

.

Meteorologie: Allgemeine Meteorologie, Theoretische Meteorologie (Dynamische Meteorologie und Thermodynamik der Atmosphäre). Atmosphärische Strahlung, Optik und Elektrizität. Klimatologie (einschl. Anwendungen). Wetterkunde, Analyse geophysikalischer und meteorologischer Beobachtungen. (Graphische und numerische Methoden. Statistik, Periodenforschung.)

Geophysik: Einführung in die reine und angewandte Geophysik und Einführung in die Ozeanographie.

Es wird empfohlen, das Studium der Physik zu vertiefen. An jenen Hochschulen, an denen die Geophysik und Ozeanographie nicht vertreten sind, kann an deren Stelle physikalische Geographie treten.

# c) für Studierende der Ozeanographie:

**Ozeanographie:** Allgemeine Meereskunde, Dynamische Ozeanographie. Gezeiten und Wellen. Nautik. Spezielle Ozeanographie der Ozeane und Nebenmeere, Instrumentenkunde, Kontinentale Hydrographie und Anwendungen, Physikalische Geographie, Grundlagen der anorganischen Chemie und Meeres-Biologië.

Meteorologie: Allgemeine Meteorologie und Klimatologie. Grundlagen der theoretischen Meteorologie. Analyse geophysikalischer und meteorologischer Beobachtungen. (Graphische und numerische Methoden. Statistik. Periodenforschung.)

- 3. Die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse sollen durch praktische Übungen (Praktika) vertieft werden und so die Voraussetzung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit schaffen, welche als Diplomarbeit für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung gefordert wird. Hierzu gehört eine vierwöchige Übung an einer Wetterwarte, an Observatorien, an der Reichsstelle für Erdbebenforschung in Jena, am Geophysikalischen Institut der Bergakademie Freiberg, an der Reichsstelle für Bodenforschung oder an einer entsprechenden Dienststelle der Wehrmacht.
- 4. Durch die Diplomarbeit soll der Studierende den Nachweis wissenschaftlichen Denkens erbringen. Das Thema der Arbeit kann gegebenenfalls als Doktorarbeit weitergeführt werden.

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1941 ab in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1941.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung In Vertretung

WJ 2761/41, KI (b)

# Diplomprüfungsordnung

# für Studierende der Geophysik, der Meteorologie und der Ozeanographie

# I. Allgemeine Bestimmungen

# § 1. Zweck der Prüfung

1. Die Diplomprüfung bildet den ordnungsmäßigen Abschluß des Studiums der Geophysik, der Meteorologie bzw. Ozeanographie. Durch die Prüfung soll der Studierende der **Geophysik** den Nachweis einer allgemeinen mathematischen

und physikalischen Vorbildung, der Kenntnis der Grundlagen der Meteorologie und Klimatologie, der Grundlagen der Ozeanographie, Geologie und Mineralogie sowie gründlicher Fachkenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Geophysik;

der Studierende der Meteorologie den Nachweis einer allgemeinen meteorologischen und physikalischen Vorbildung, der Kenntnis der Grundlagen der Geophysik (einschl. der Ozeanographie) und ihrer für die Meteorologie wichtigsten Anwendungsgebiete (oder der physikalischen Geographie) sowie gründlicher Fachkenntnisse auf dem Gesamtgebiete der Meteorologie;

der Studierende der Ozeanographie den Nachweis einer allgemeinen mathematischen und physikalischen Vorbildung, der Kenntnis der Grundlage der Meteorologie und Klimatologie, der Grundlagen der Geophysik und anorganischen Chemie, sowie gründlicher Fachkenntnisse auf dem Gesamtgebiete der Ozeanographie erbringen.

- 2. Die Diplomprüfung gilt gleichzeitig als erste Staatsprüfung für den Eintritt in den Staatsdienst.
- 3. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird je nach der Wahl des Hauptfaches der akademische Grad eines "Diplom-Geophysikers" (abgek. Schreibweise "Dipl.-Geophys."), eines "Diplom-Meteorologen" (abgek. Schreibweise "Dipl.-Met.") oder eines "Diplom-Ozeanographen" (abgek. Schreibweise "Dipl.-Ozeanogr.") verliehen.

# § 2. Prüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Die Vorprüfung kann frühestens nach Abschluß des vierten Semesters, die Hauptprüfung frühestens 3 Semester nach Bestehen der Vorprüfung stattfinden.

# § 3. Prüfungsausschüsse

- 1. Die Prüfungsausschüsse werden gebildet durch den Vorsitzer und die zuständigen Prüfer.
- 2. Vorsitzer der Prüfungsausschüsse für die Vor- und Hauptprüfung ist der jeweilige Dekan der Fakultät; er kann ein Mitglied der Fakultät zu seinem Vertreter bestimmen.
- 3. Prüfer für die Vor- und Hauptprüfung sind die für die Prüfungsgebiete zuständigen Lehrstuhlinhaber und die Ausbildungsleiter der einzelnen Teilgebiete. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzer die in Frage kommenden Prüfer.

4. Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, als Beisitzer für die mündliche Hauptprüfung zwei Vertreter der Wehrmacht vom Oberkommando der Wehrmacht anzufordern, die als Beobachter an der Prüfung teilnehmen.

#### II. Vorprüfung

#### § 1. Zulassung

- 1. Die Zulassung zur Vorprüfung setzt voraus, daß der Bewerber als Studierender an einer Hochschule des Deutschen Reichs den Anforderungen der Studienordnung (I. Ausbildungsabschnitt) genügt hat.
- 2. Das Zulassungsgesuch ist schriftlich an den Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) Nachweis, daß der Bewerber (und gegebenenfalls seine Ehefrau) deutschen oder artverwandten Blutes sind,
  - b) das Reifezeugnis einer anerkannten reichsdeutschen oder auslandsdeutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges, die über die Studien des Bewerbers Auskunft gibt und in der anzugeben ist, welchen Prüfungen sich der Bewerber bereits früher einmal unterzogen und zu welchen er sich bereits einmal gemeldet hat,
  - d) die Studienbücher als Nachweis über die besuchten Vorlesungen,
  - e) die Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen,
  - f) Nachweis über die abgeleistete vierwöchige praktische Tätigkeit an einer Wetterwarte, an Observatorien, an der Reichsstelle für Erdbebenforschung in Jena, an der Reichsstelle für Bodenforschung oder an einer entsprechenden Dienststelle der Wehrmacht nach Vordr. 1,
  - g) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Luftfahrtlehrgang eines Hochschulinstituts für Leibesübungen,
  - h) die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.
- 3. Auf Grund der Unterlagen entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsausschusseüber die Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung ist dem Bewerber unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
- 4. Die Zulassung kann versagt werden, wenn strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen.
- 5. Die Zeugnisse werden nach Beendigung der Prüfung zurückgegeben.

#### § 2. Gang der Prüfung

- 1. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in den nachstehend bezeichneten Prüfungsgebieten.
- 2. Die Prüfungsgebiete sind: Grundlagen der Mathematik, Physik und Geophysik oder Meteorologie oder Ozeanographie.
- 3. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, wieweit der Prüfling die Prüfungsgebiete beherrscht: die mündlichen Fragen sollen deshalb stets mehrere Teile des Prüfungsgebiets berühren.

Vordr. 1

- 286 -

- 4. Die Prüfungsfragen werden von den Prüfern in Gegenwart des Vorsitzers oder seines Stellvertreters gestellt.
- Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling je Prüfungsgebiet mindestens 20 Minuten. Die Gesamtdauer der Prüfung soll 2 Stunden nicht überschreiten.
- 6. Die Prüflinge können zu Gruppen zusammengefaßt werden.

## § 3. Bewertung der Kenntnisse

- 1. Die Leistungen der Prüflinge sind mit einer der folgenden Bewertungen zu kennzeichnen:
  - 1 = sehr gut (sehr gute Kenntnisse, richtige, klare, sehr gut dargestellte, von selbständigem Denken zeugende Lösungen),
  - 2 = gut (gute Kenntnisse, richtige Lösungen),
  - 3 = befriedigend (befriedigende Kenntnisse, brauchbare, wenn auch einige Mängel aufweisende Lösungen, durchschnittliche Leistungen),
     4 = genügend (noch ausreichende Kenntnisse, noch brauchbare, wenn auch
  - erheblichere Mängel aufweisende Lösungen),
  - 5 = ungenügend (nicht mehr ausreichende Kenntnisse, nicht mehr brauchbare, grundsätzlich verfehlte, schwere Mängel aufweisende Lösungen).
- 2. Persönliche Verhältnisse des Prüflings (Krankheit) dürfen bei der Bewertung der Kenntnisse nicht berücksichtigt werden.
- 3. Jedes Prüfungsgebiet erhält eine Einzelbewertung. Enthält ein Prüfungsgebiet mehrere Teilprüfungen, so sind sämtliche Teilprüfungen zu bewerten und die Teilbewertungen im ungefähren Verhältnis der Prüfungszeiten durch Berechnung einer Mittelnote zu einer Gesamtbewertung des Faches zusammenzufassen. Die Leistungen werden durch die Prüfer im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzer.

# § 4. Gesamturteil

Das Gesamturteil über die bestandene Vorprüfung wird nach Errechnung des Mittels aus den für sämtliche Einzelleistungen ermittelten Bewertungen festgesetzt.

Das Gesamturteil, bei dessen Festsetzung der Gesamteindruck des Prüflings mitzuberücksichtigen ist, lautet:

sehr gut bestanden,	bei einer Durchschnittsbewertung von $1-1,6$ , in be-
	sonderen Fällen bis 1,7;
gut bestanden,	bei einer Durchschnittsbewertung von 1,7-2,4, in be-
	sonderen Fällen bis 2,5;
befriedigend bestanden,	bei einer Durchschnittsbewertung von $2,5-3,2$ , in be-
	sonderen Fällen bis 3,3;
genügend bestanden,	bei einer Durchschnittsbewertung von 3,3-4;
nicht bestanden,	in allen anderen Fällen.

Die Vorprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Prüfling aus vom Prüfungsausschuß als nicht triftig anerkannten Gründen nicht zur Prüfung erscheint oder nach deren Beginn zurücktritt. Die für das Nichterscheinen zur Prüfung oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe werden nur dann berücksichtigt, wenn sie dem Prüfungsausschuß sofort angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Erachtet der Prüfungsausschuß den Rücktritt eines Prüflings als ausreichend begründet, so werden diesem auf Ansuchen die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse später angerechnet.

#### § 5. Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur einmal, frühestens nach Ablauf eines Semesters im ganzen, und zwar an derselben Hochschule wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann nur "bestanden" oder "nicht bestanden" werden.

#### § 6. Zeugnis

Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis Vordr. 2 nach Vordruck 2 aus.

#### § 7. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren, die mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten sind, betragen:

für die erstmalige Vorprüfung ...... RM 40.-, für die Wiederholungsprüfung ..... RM 20.-..

#### III. Diplomhauptprüfung

#### § 1. Zulassung

- 1. Das Zulassungsgesuch, in dem das gewählte Hauptfach bezeichnet sein muß, ist schriftlich an den Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) die in Abschnitt II § 1 Ziff. 2a bis g vorgesehenen Nachweise, sofern die Diplomprüfung nicht an der Hochschule abgelegt wird, an der die Vorprüfung bestanden wurde;
  - b) das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung;
  - c) die Diplomarbeit;
  - d) die Studienbücher als Nachweis über die nach der Vorpr
    üfung besuchten Vorlesungen sowie die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen;
  - e) die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.
- 2. Die Zulassung zur Diplomprüfung ist von der Annahme der Diplomarbeit abhängig.
- 3. Die Zulassung kann versagt werden, wenn strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen.
- 4. Die Nachweise und Zeugnisse werden nach Beendigung der Prüfung zurückgegeben.

#### § 2. Gang der Prüfung

1. Die Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung einer Diplomarbeit und einer mündlichen Prüfung in den nachstehend bezeichneten Prüfungsgebieten.

- 2. Die Diplomarbeit ist eine unter Leitung des zuständigen Fachvertreters zu fertigende größere schriftliche Arbeit mit selbständigen Untersuchungen über ein wissenschaftliches oder praktisches Problem aus dem gewählten Hauptfachgebiet. Das Thema der Diplomarbeit ist von dem Kandidaten in den letzten Semestern im Einvernehmen mit dem Fachvertreter zu wählen.
- 3. Die Arbeit ist mit einer Versicherung des Kandidaten zu versehen, daß sie selbständig angefertigt wurde; die benutzten Quellen sind anzugeben.
- 4. Für die Bearbeitung wird eine Frist von 3 Monaten gestellt; in besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzer des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Frist zulassen.
- 5. Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter sowie einem von dem Vorsitzer zu ernennenden 2. Berichterstatter zu beurteilen. Einer der beiden Berichterstatter muß planmäßiger ordentlicher Professor sein.
- 6. Wird die Diplomarbeit angenommen, so bestimmt der Vorsitzer des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung.
- 7. Wird die Diplomarbeit abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Bewerber kann alsdann noch einmal eine neue Diplomaufgabe erhalten, die wiederum innerhalb von 3 Monaten an den Vorsitzer abzuliefern ist.
- 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

# a) für Studierende der Geophysik:

- 1. Statik und Dynamik der Erde.
- 2. Erdmagnetismus und Physik der höheren Atmosphärenschichten,
- 3. Angewandte Geophysik,
- 4. Grundlagen der Meteorologie und Klimatologie einschließlich Analyse der Beobachtungen, weiter Grundlagen der Ozeanographie;

# b) für Studierende der Meteorologie:

- 1. allgemeine Meteorologie,
- 2. Klimatologie,
- 3. theoretische Meteorologie,
- 4. Wetterkunde.
- 5. Geophysik (einschl. Ozeanographie) (oder physikalische Geographie);

#### c) für Studierende der Ozeanographie:

- 1. allgemeine Ozeanographie,
- 2. dynamische Ozeanographie,
- 3. Geophysik einschl. Analyse der Beobachtungen,
- 4. Grundlagen der allgemeinen Meteorologie und Klimatologie sowie Grundlagen der theoretischen Meteorologie.
- 9. Abschnitt II § 2 Ziff. 3 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 3. Bewertung der Kenntnisse

- 1. Abschnitt II § 3 gilt sinngemäß.
- 2. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund die Frist zur Einreichung der Diplomarbeit verstreichen läßt. G 1941/42

#### § 4. Gesamturteil

- 1. Abschnitt II § 4 gilt sinngemäß.
- 2. Bei Festsetzung des Gesamturteils ist das Urteil über die Diplomarbeit zweifach in Ansatz zu bringen.

#### § 5. Wiederholungsprüfung

Eine nichtbestandene Diplomprüfung kann nur einmal, und zwar an der gleichen Hochschule, frühestens nach 1, spätestens nach 2 Semestern im ganzen wiederholt werden.

#### § 6. Zeugnis, Diplom

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis nach beiliegendem Vordr. 3 Vordruck 3 ausgestellt.

Vordr.4 Neben dem Zeugnis ist ein Diplom nach beiliegendem Vordruck 4 auszufertigen, durch das die Verleihung des akademischen Grades eines "Dipl.-Geophys.", eines "Dipl.-Met." oder eines "Dipl.-Ozeanogr." beurkundet wird. Das Diplom ist von dem Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem kleinen Reichssiegel des Prüfungsausschusses zu beglaubigen.

#### § 7. Gebühren

Die Gebühren, die mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten sind, betragen:

	für	die	erstmalige Diplomprüfung	RM 80,
• 1	für	die	Wiederholungsprüfung	RM 40

#### § 8. Ungültigkeitserklärung der Prüfung

Ergibt sich vor Aushändigung des Diploms, daß die Prüfung unter Täuschung des Prüfungsausschusses bestanden wurde, so kann der Vorsitzer des Prüfungsausschusses die Prüfung für ungültig erklären.

#### IV. Ausnahmen

- 2. In besonderen Fällen, in welchen die Anwendung der Prüfungsordnung zu Härten führen würde, entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

### V. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 1. Die Prüfungsordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.
- 2. Studierenden, die am 1. November 1941 in ihr 5., 6. oder 7. Semester eintreten, wird die Vorprüfung erlassen.
- Studierende, die ab 1. November 1941 in ihr 2. oder 3. Semester eintreten, haben die Vorprüfung spätestens bis zum Ablauf des 6. Semesters abzulegen.

(Hochschule) (Ort)

Praktische Tätigkeit

Der/Die Studierende der	Geologie	
geboren am		
wird vom		
zur Ableistung der praktischer		
	-	

	den 19
(Siegel)	
	(Fachgruppenleiter Naturwissenschaft)

#### Bescheinigung

über die Ableistung der praktischen Tätigkeit

Dem/Der Studierenden der	
geboren am 19	. in
wird hiermit bescheinigt, daß er/sie vom	
in dem unten bezeichneten Institut – unter m abgeleistet hat. Die Tätigkeit erstreckte sich vorzugsweis	·
Besondere Bemerkungen über die Art ur über Führung, Fleiß usw.:	
Die Tätigkeit ist durch Urlaub – Kra	ankheit — unterbrochen worden vom
19 bis	19 — nicht unterbrochen
	den 19
(Siegel)	(Name des Instituts)
 (U	Interschrift des Institutsleiters)

(Fachgruppenleiter Naturwissenschaft)

Vordruck 2

#### Diplomvorprüfung

#### Prüfungszeugnis

Der Studierende der (Fachrichtung) .....

. .....

# (Vor- und Zuname)

Die erteilten Bewertungen sind umstehend aufgeführt.

...... den ...... 19.....

Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses an der Universität – Technischen Hochschule – .....

(Kleines Reichssiegel)

	$\mathbf{Pr}$ üfungsgebiete:	Bewertungen:	Prüfer:	
1.	Grundlagen der Mathematik			
2.	Grundlagen der Physik			
	Grundlagen der Geophysik oder Meteorologie oder Ozeanographie			

Gesamturteil: .....

Vordruck 3

Urteil:

# Diplomhauptprüfung

243 —

## Prüfungszeugnis

Der	Studierende	der	(Fachrichtung)	

# .....

# (Vor- und Zuname)

geboren	am	in	•••••	••••••	•••••	•••••	•••••
hat sich	am	ge	mäß de	r Prüfungso	ordnung	vom 20.	Okto-
ber 194	l – W J 2761/4	41, K I (b) — der D	iplomha	uptprüfung <sub>.</sub>	für		·····
		(Fachrichtung) an	der U	niversität	- Tech	nischen	Hoch-
schule -	– in		••••••	unterzoge	n und in	ı den eir	nzelnen
Prüfung	sfächern folgen	de Urteile erhalten:	:				

1.	·	
5.		

Das Thema der Diplomarbeit lautete:			
Die Arbeit wurde mit	beurteilt.	Nach d	len Ergeb-
nissen der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit ist de	em Prüfling	g das Ge	samturteil

.....

(in Worten) .

zuerkannt worden.

....., den .....

Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses an der Universität — Technischen Hochschule — in .....

(Kleines Reichssiegel)

Vordruck 4

#### Diplom

Herr		
geboren am	in	
•		
gemäß der Prüfungsordnung	vom 20. Oktober 1941 – W J 2761/4	41, KI(b) — mit
dem Gesamturteil		

.....

(in Worten)

an der Universität — Technischen Hochschule — in ...... bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm hiermit der akademische Grad

Diplom-.....

verliehen.

...... 19......

	Der Vorsitzer									
de	s Prü	fungsauss	husses	s für o	die Diplo	omhauptprüf	ung			
für	·					•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	•••••			
an	der	Universit	ät	Tech	nischen	Hochschule				
in										

(Kleines Reichssiegel)

Die Diplomprüfungsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Studierenden der Meteorologie, die eine verkürzte Ausbildung zurücklegen.

Zu I § 2

Die Diplomprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Die Vorprüfung kommt in Wegfall.

Es kommen in Wegfall:

In III § 1 Ziff. 1 a) Die Nachweise (zu Abschn. II § 1 Ziff. 2 f u. g) über die abgeleistete vierwöchige praktische Tätigkeit sowie über die erfolgreiche Teilnahme an einem Luftfahrtlehrgang.

Buchstabe b) das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung, Buchstabe c) die Diplomarbeit, III § 1 Ziff. 2. In III §2 Gang der Prüfung. Ziffern 1-8 fallen weg; dafür:

- 1. In Anlehnung an den Studienplan erstreckt sich die Prüfung auf folgende fünf Pflichtfächer:
  - a) Physik,

.

- b) Geophysik einschl. Ozeanographie,
- c) Allgemeine Meteorologie und Klimatologie,
- d) Theoretische Meteorologie,
- e) Wetterkunde.

Die Prüfung der mathematischen Vorbildung geschieht im Rahmen der vorstehenden Pflichtfächer.

#### 2. Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung umfaßt je eine Klausurarbeit über eine Aufgabe oder Aufgabengruppe der unter 1 a-e genannten fünf Fächer.

Die Aufgaben sind dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitzuteilen. Für die Klausurarbeit wird bis zu drei Stunden Zeit gewährt. Vor Beginn ist anzugeben, welcher Hilfsmittel sich der Kandidat bedienen darf.

#### 3. Mündliche Prüfung:

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsausschusses. Nicht zugelassen wird, wer in zwei Klausurarbeiten nicht genügt hat.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die unter 1 a bis e genannten fünf Pflichtfächer. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Fach und Prüfling mindestens 15 Minuten und soll im ganzen zwei Stunden nicht überschreiten.

Zu III §3.

(II § 3 Ziff. 3).

Jedes Prüfungsfach erhält eine Einzelbewertung, die sich als Mittelnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung ergibt. Die Leistungen werden durch die Prüfer im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzer.

#### Zu III §4.

(II § 4) Gesamturteil.

Das Gesamturteil über die bestandene Diplomprüfung wird nach Errechnung des Mittels aus den fünf Einzelbewertungen festgesetzt.

III §4 Ziff. 2 fällt weg.

III § 5.

Eine nichtbestandene Diplomprüfung kann in der vereinfachten Form nur einmal, und zwar an der gleichen Höchschule, frühestens nach 1, spätestens nach 2 Semestern im ganzen wiederholt werden.

III §6.

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis nach beiliegendem Vordruck 3 ausgestellt, das einen Vermerk über Erlassung der Vorprüfung und Diplomarbeit enthält.

Neben dem Zeugnis ist ein Diplom nach beiliegendem Vordruck 4 auszufertigen, durch das dem Wehrmachtsmeteorologen die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Meteorologen ("Dipl.-Met.") beurkundet wird.